

Fische und ausschließlich zu Futterzwecken bestimmte Kulturen vorzulegen, lässt ein entsprechender Vorschlag bis heute auf sich warten.

Die Anhänge II bis IV und VII wurden im Jahr 2008 erstmals veröffentlicht und seitdem mehrmals angepasst. Der Anhang V, die Liste der Bestimmungsgrenzen für Überwachungszwecke wird aufgrund des Aufbaus der Anhänge II und III nicht benötigt und liegt dementsprechend nicht vor. Seit nunmehr zwei Jahren wird über den Inhalt des Anhangs VI, die Verarbeitungsfaktoren, diskutiert. Dabei geht es insbesondere um die Ausgestaltung des Anhangs. Der Termin für eine Veröffentlichung ist ungewiss.

Kapitel II der Verordnung beschreibt die Verfahren zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten sowie die Überprüfung von Rückstandshöchstgehalten und die Möglichkeit, Rückstandsdaten unter bestimmten Bedingungen nach zuliefern. Das Standardverfahren zur Änderung eines Rückstandshöchstwertes ist inzwischen etabliert. Es wird zwar von einigen Mitgliedstaaten (MS) berichtet, die hier Schwierigkeiten haben, doch wurde dies in der Vergangenheit teilweise durch Verteilung der Arbeit auf andere MS gelöst. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hält die gesetzten Fristen zum größten Teil ein. Einzig auf der Ebene der Europäischen Kommission gibt es Probleme, die gesetzten Fristen einzuhalten. Hierzu heißt es, dies läge an administrativen Verfahrensschritten, die eingehalten werden müssten und die nur schwer zu beeinflussen seien. Die Überprüfung der Rückstandshöchstwerte nach Artikel 12 ist nahezu zum Erliegen gekommen. Zunächst waren die MS nicht in der Lage, die von der EFSA gesetzten Fristen zur Vorlage von Unterlagen zu erfüllen. Außerdem ergaben sich bei der EFSA Engpässe, die durch den Stau bei der Wirkstoffprüfung mit verursacht wurden. Das Problem ist bei der EFSA bekannt und inzwischen sollen Arbeiten nach außen vergeben werden.

Der Artikel 15 sieht unter bestimmten Bedingungen vor, dass fehlende Rückstandsdaten nachgearbeitet werden können und in der Zwischenzeit die bestehenden (vorläufigen) Rückstandshöchstwerte beibehalten werden können. Dieser Artikel erweist sich als besonders wichtig, wenn im Ergebnis der Beratungen über die Anhang I-Aufnahme eines Wirkstoffs die Rückstandsdefinition geändert wird. Hierfür wurde bisher kein Verfahren etabliert. Dementsprechend gibt es Probleme, da die Europäische Kommission über diese Fälle keinen Überblick hat und Diskussionsergebnisse nicht nur von der Europäischen Kommission sondern auch von EFSA nicht berücksichtigt werden. An einer Verbesserung der Situation muss gearbeitet werden.

Zum Schluss soll noch auf den Artikel 18, hier Absatz 4, die Ausführungen zu nationalen Rückstandshöchstgehalten bei Gefahr im Verzug, eingegangen werden. Erfahrungen hierzu liegen bisher aus Deutschland und Großbritannien vor. In Großbritannien scheint es ein relativ einfaches Verfahren zu geben, das in einer Veröffentlichung im Internetangebot der zuständigen Behörde mündet. Die ersten Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass dieses Verfahren aufgrund der notwendigen Beteiligungen auf politischer und institutioneller Ebene mindestens fünf Wochen von der Vorlage des Vorschlages bis zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger benötigt. Das bedeutet, dass eine entsprechende Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen durch den Antragsteller bedacht werden muss. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Garantie für die Nutzung ist. Der festgesetzte Wert muss bei der Europäischen Kommission notifiziert werden und kann dort auch abgelehnt werden.

26-8 - Neck, T.

Industrieverband Agrar e. V.

## **Der Einfluss von REACH auf den Pflanzenschutzsektor**

The influence of REACH in the plant protection area

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Die REACH-VO erfasst grundsätzlich alle chemischen Stoffe einer produzierten oder importierten Menge von 1 t und mehr. Pflanzenschutzmittel sind Gemische aus zwei oder mehreren (chemischen) Stoffen, die zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt sind (vgl. dazu die Definitionen für "Stoffe" und "Zubereitungen" in Art. 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln). Die Pflanzenschutzmittel-VO bietet ein dezidiertes System zur Zulassung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, Zusatzstoffen, Beistoffen und Pflanzenschutzmitteln an. Bei dessen Betrachtung stellt sich die Frage, ob eine (weitere) Registrierung unter der REACH-VO überhaupt noch erforderlich ist für Stoffe, die dem Zulassungsregime der Pflanzenschutzmittel-VO unterfallen. Art. 15 Abs. 1 der REACH-VO gibt Regelungen zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses: Wirkstoffe und Formulierhilfsstoffe, die ausschließlich zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln hergestellt oder eingeführt werden und auf ihre Unbedenklichkeit im Pflanzenschutz-Registrierungsverfahren geprüft worden sind, gelten als registriert für die Herstellung oder die Einfuhr zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln. Die Anforderungen des Titel II "Registrierung von Stoffen" der Kapitel 1 ("Allgemeine Registrierungsspflicht und Informationspflichten") und

Kapitel 5 ("Übergangsvorschriften für Phase-in-Stoffe und angemeldete Stoffe") gelten dann als erfüllt und ihre Registrierung gilt insoweit als abgeschlossen.

Einen weiteren Mechanismus zur Vermeidung der Kollision von Rechtsnormen unterschiedlicher Gesetze der EU enthält auch Art. 16 Abs. 2 der REACH-VO: Danach sind auf Verwendungen von Stoffen, die nach Art. 15 der REACH-VO als registriert gelten, nicht die Art. 21 "Herstellung und Einfuhr von Stoffen", Art. 22 "Weitere Pflichten der Registranten" und die Art. 25 bis 28 anzuwenden. Die Art. 25 bis 28 stehen unter dem Titel III "Gemeinsame Nutzung von Daten und Vermeidung unnötiger Versuche". Die Pflanzenschutz-VO regelt in Kapitel V "Datenschutz und gemeinsame Datennutzung" (Art. 59 bis 62) den Schutz geistigen Eigentums wesentlich detaillierter und teilweise abweichend von der REACH-VO. Da sich die Regelungen der Pflanzenschutz-VO als Spezialregelungen gegenüber den generellen Regelungen der REACH-VO darstellen, ist der Vorrang der Datenschutzregelungen für in Pflanzenschutzmitteln Verwendung findende Stoffe zwangsläufig. Ein Problem ergibt sich allerdings daraus, dass die Kommission gemäß Art. 29 der REACH-VO alle Daten zu Stoffen, somit beispielsweise auch Daten zu Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die auch in anderen Produktgruppen als in Pflanzenschutzmitteln Verwendung finden, in ein "Substance Information Exchange Forum" (SIEF) einstellen muss. Nach Art. 30 der REACH-VO haben die SIEF-Teilnehmer eine gemeinsame Nutzung der Daten aus Versuchen anzustreben. Die Gefahr besteht dabei darin, dass der nach der Pflanzenschutzmittel-VO zu gewährende Datenschutz über SIEF durch Nachantragsteller im Pflanzenschutz-Zulassungsverfahren unterlaufen werden könnte. Hier ist die Kommission gefordert darauf zu achten, dass Wettbewerbsnachteile für Erstantragsteller im Pflanzenschutzsektor über SIEF nicht erfolgen.

## Sektion 27 – Invasive gebietsfremde Arten / Pflanzengesundheit II

27-1 - Egartner, A.<sup>1)</sup>; Grabenweger, G.<sup>1)</sup>; Heimbach, U.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES); <sup>2)</sup> Julius Kühn-Institut

### **Bekämpfung adulter Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) – Insektizidapplikation mit Zusätzen**

Control of Western Corn Rootworm (*Diabrotica virgifera virgifera*) adults – insecticide treatments with additives

Eine Möglichkeit der Bekämpfung adulter Tiere des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* LeConte) ist der Einsatz von Insektiziden im hoch gewachsenen Bestand, ausgebracht mit speziellen Geräten wie etwa Stelzentraktoren.

Durch eine Zumischung von Fraßstimulantien zur Spritzbrühe soll es möglich sein, die notwendige Wirkstoffmenge der verwendeten Insektizide zu reduzieren. Adulte Maiswurzelbohrer, welche über behandelte Pflanzenteile laufen, sollen über die Tarsen durch das beigefügte Fraßstimulans zum Fressen und damit zur Aufnahme des insektiziden Wirkstoffes angeregt werden. Durch den vermehrten Fraß kommt es zu einer erhöhten Aufnahme des Wirkstoffes, wodurch bereits Bekämpfungseffekte bei reduzierten Wirkstoffaufwandmengen gegeben sein sollen. Auf diese Weise wäre eine Bekämpfung der Käfer bei gleichzeitig verringerter Umweltbelastung möglich.

Zur Überprüfung dieser Arbeitshypothese wurden in den Jahren 2009 und 2010 Versuchspartellen mit je rund ein bis drei Hektar Fläche im natürlichen Befallsgebiet des Maiswurzelbohrers im östlichen Österreich angelegt. Bei der Applikation zum Flughöhepunkt kamen neben den Kontrollvarianten mehrere Insektizide in Kombination mit einem Fraßstimulans (Wirkstoff Cucurbitacin) zum Einsatz. Das Fraßstimulans, welches laut Hersteller eine ausschließlich fraßanregende, jedoch keine anlockende Wirkung besitzt, wurde der Insektizid-Spritzbrühe beigemischt. Die Spritzbrühen wurden unter Einhaltung vorgegebener Applikationsparameter, wie beispielsweise einer geringen Spritzbrühenmenge und großtropfiger Ausbringung in den Fraßstimulans-Varianten, appliziert.

In allen Versuchspartellen wurde die Anzahl adulter Käfer ab zwei Wochen vor bis drei Wochen nach der Applikation ausgewertet. Für die Ermittlung der Käferzahlen wurden neben Gelbtafeln (Klebefallen mit Auszählungen der Käfer) auch eine Zählmethode (lebende Tiere je Pflanze) und eine Klopfmethode (lebende Tiere von Pflanzen abgeklopft und aufgefangen) angewendet. Des Weiteren wurden zur Untersuchung des unmittelbaren Abtötungseffektes einheitlich dimensionierte Stoffbahnen entwickelt und in etwa 40 cm Höhe über dem Boden in den Versuchspartellen angebracht. Diese Stoffbahnen fingen die durch die Applikation abgetöteten Tiere auf, welche danach gezählt wurden.

Im Versuchsjahr 2009 erzielten einige der Behandlungsvarianten eine signifikante Sofortwirkung in der ersten Woche nach der Applikation. Dem gegenüber war eine Wirkung nach mehr als einer Woche nach der Applikation